Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82331
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 584/07

Wien, 16. April 2007

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz - EU-VStVG) erlassen wird und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden;
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

An die

Parlamentsdirektion Wien

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. März 2007, Zl. 632 100/1-V/6/06, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegende Regierungsvorlage sieht eine getrennte Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates der Europäischen Union vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Geldbußen vor, die für das gerichtliche Strafrecht durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), für das Verwaltungsstrafrecht im EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) erfolgen soll.

Gegen diese für das gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafrecht jeweils getrennte Umsetzung bestehen grundlegende Einwände. Die Vollstreckung des gesamten Strafrechtes, somit auch des Verwaltungsstrafrechtes, sollte daher aus Gründen der Effizienz und aus verwaltungsökonomischen Gründen, d. h. im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, ausschließlich durch die ordentlichen Gerichte erfolgen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Mag. Thomas Sedlak

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
   (zu GZ 632 100/1-V/6/06)
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Verbindungsstelle der Bundesländer
5. MA 4
   (zu MA 4/1 - 771/07)

   mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at